

Kanton Graubünden

Gemeinde Sagogn

Teilrevision Ortsplanung Parz. Nr. 129

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Umfang der Planung	3
2. Änderung Zonen- und Genereller Gestaltungsplan	3
3. Verfahren	4

Anhang

Neubau Gartenlounge, Studie

1. Anlass und Umfang der Planung

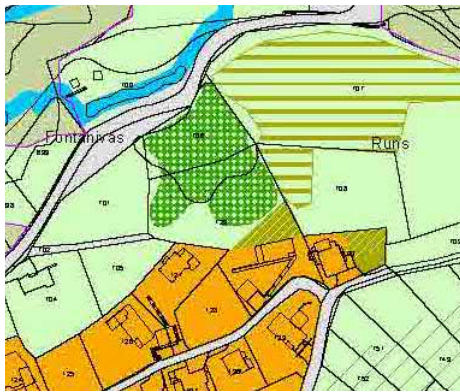
Die Eigentümer der Parz. Nr. 129 möchten eine Gartenlounge erstellen. Das beauftragte Architekturbüro hat die Situation im Detail untersucht und hat einen Standort evaluiert, der einige wenige Quadratmeter ausserhalb der aktuellen Bauzone liegt.

Die Projektstudie liegt im Anhang bei. Mit der teilweise unterirdischen Lage, fügt sich das Loungegebäude optimal in die Gesamtanlage und die umgebende Landschaft ein. Damit sie an diesem Standort realisiert werden kann, muss die bestehende Zone für Kleinbauten und Anbauten neu aber flächengleich abgegrenzt werden. Das beschränkte Hochbauverbot muss für den Grundriss des geplanten Gebäudes aufgehoben werden.

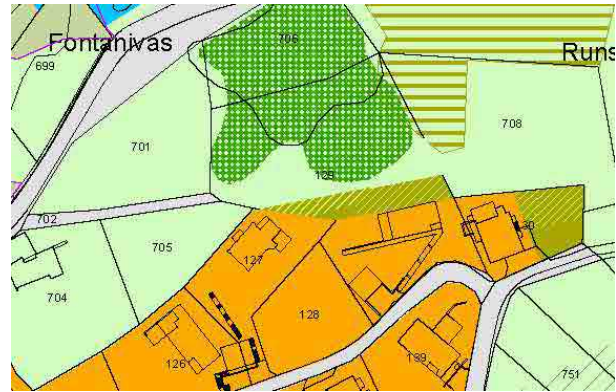
2. Änderung Zonen- und Genereller Gestaltungsplan

Die Zone für Kleinbauten und Anbauten soll parallel entlang der Wohnbauzone arrondiert werden. Der Abstand zwischen der Bauzone und den geschützten Naturbereichen im Norden der Parzelle kann damit vergrössert werden. Damit die Zone für Kleinbauten und Anbauten flächenmässig unverändert bleibt, muss ein Dreieck von 100 m² umgelegt werden. Es resultiert ein flächengleicher Abtausch zwischen 100 m² Landwirtschaftszone und 100 m² Zone für Anbauten und Kleinbauten.

aktuelle Situation



neue Situation



Im Bereich des geplanten Gebäudes wird das beschränkte Hochbauverbot aufgehoben, resp. nicht neu festgesetzt. Im Übrigen wird die neue Zone für Kleinbauten und Anbauten wiederum mit dieser Nutzungsbeschränkung zugunsten des Orts- und Landschaftsbildes belastet.

Die notwendigen Änderungen des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes sind im Plan Nr. 157.tr129 dargestellt.

3. Verfahren

Nachdem diese geringfügige Änderung von der Kreisplanerin grundsätzlich als genehmigungsfähig beurteilt worden war, wird die Planänderung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Mitwirkungsauflage). Gleichzeitig werden die Planungsakten und die digitalen Daten der Zonenplanänderung dem zuständigen Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht.

Es handelt sich um eine Planänderung von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Art. 48, Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes. Die Beschlussfassung unterliegt damit nicht der Gemeindeversammlung. Die Änderung kann vom Gemeindevorstand beschlossen werden, wenn im Rahmen der Mitwirkungsauflage keine Einsprachen eingehen.

Es gingen keine Einsprachen ein, so dass der Gemeindevorstand die Teilrevision am 26.06.2015 beschliessen konnte. Die Beschwerdeaufgabe erfolgt ab 10.07.2015.

Laax, 7.07.2015

Madeleine Grob